

Zweckvereinbarung

über die Zusammenarbeit des

Landkreises Miltenberg,
vertreten durch Herrn Landrat Jens-Marco Scherf
nachfolgend Landkreis

mit den Landkreisgemeinden,
vertreten jeweils durch den bzw. die 1. Bürgermeister(in)
nachfolgend Gemeinde

in Sachen gemeinsamer Unterstützung von Familien mit Kleinkindern bei der
Abfallentsorgung („Windelprojekt“)

Der Landkreis Miltenberg und die Landkreisgemeinden **unterstützen** gemeinsam Familien mit Kleinkindern **bei der Abfallentsorgung**. (familienfreundliche Komponente). Dies soll erreicht werden durch einen kommunalen Windelsack, der für Kleinkinder kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Ergänzt wird die Zusammenarbeit um eine finanzielle Förderung der Familien bei Verwendung von Mehrwegwindeln als Beitrag zur Abfallvermeidung.

§ 1 Windelsack für Kleinkinder

Für jedes Kleinkind werden ab 01.01.2009 auf Anforderung des/der Erziehungsberechtigten 26 Windelsäcke kostenlos über die Gemeinde ausgegeben. Zuständig ist die Gemeinde, in der das Kind zum Zeitpunkt der Geburt seinen ersten Wohnsitz hat. Die Ausgabe organisiert die Gemeinde. Die Regel soll die einmalige Ausgabe sein. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Gemeinde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und erfasst die Ausgabe listenmäßig.

Im Einführungsjahr oder bei Zuzug von außerhalb des Landkreises Miltenberg gilt die Berechtigung ab dem Monat des Zuzuges bis zum Monat vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes nach folgender Formel $26 \text{ Windelsäcke} / 24 \text{ Monate} = 1,08$ multipliziert mit der Anzahl der Monate ab Beginn der Bezugsberechtigung (Zuzug oder Einführung) bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wobei der Zuzugsmonat/Einführungsmonat mitzählt. Dabei ist für entstehende Bruchteile ein zusätzlicher Windelsack auszugeben.

Bei Zuzug ist die Gemeinde zuständig in der das Kind erstmals einen ersten Wohnsitz im Landkreis Miltenberg begründet.

Windelsäcke werden bei Wegfall der Berechtigung nicht zurückgefordert.

§ 2 Zuschuss für die Verwendung von Mehrwegwindeln

Als Beitrag zur Abfallvermeidung schaffen der Landkreis und die Gemeinden einen Anreiz, Kleinkinder mit Mehrwegwindel zu wickeln. Auf schriftlichen Antrag erhalten Erziehungsberechtigte bei Vorlage der Originalrechnung einen Zuschuss von bis zu je 100,00 Euro im ersten und im zweiten Lebensjahr eines Kindes beim Kauf von Mehrwegwindeln.

Der Zuschuss ist für das erste und zweite Lebensjahr getrennt zu beantragen. Die Ausgabe von kostenlosen Windelsäcken und Gewährung eines Zuschusses für die Verwendung von Mehrwegwindeln schließen sich gegenseitig aus (Ausschluss der Doppelförderung).

Zuständig ist die Gemeinde, in der das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen ersten Wohnsitz hat. Bei Zuzug aus einer Gemeinde innerhalb des Landkreises Miltenberg sind die bisher erhaltenen Leistungen durch die Erziehungsberechtigten anzugeben.

§ 3 Abrechnung

Die Kosten für die Windelsäcke für Kleinkinder und den Zuschuss für die Verwendung von Mehrwegwindeln teilen sich der Landkreis und die jeweilige Gemeinde zur Hälfte.

Die Kosten für die Windelsäcke ergeben sich aus der Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Miltenberg. Bei Änderung der Kosten durch eine Gebührenneukalkulation teilt der Landkreis den Gemeinden die neuen Kostensätze mit. Als Grundlage dienen die Ausgangskosten von 2,50 € je Windelsack.

Die Gemeinden legen dem Landkreis zum 01.03. eines jeden Jahres die getrennten Listen für Windelsäcke für Kleinkinder und über ausgezahlte Zuschüsse für die Verwendung von Mehrwegwindeln vor und erstatten dem Landkreis zu diesem Termin 50 Prozent der Kosten für die Windelsäcke für Kleinkinder. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden zum 01.03. eines jeden Jahres vom Landkreis die Hälfte der in einem Kalenderjahr ausgezahlten Zuschüsse für die Verwendung von Mehrwegwindeln.

§ 4 Beschaffung der Windelsäcke und Info-Material

Der Landkreis beschafft die Windelsäcke und stellt den Gemeinden auf Anforderung die erforderliche Anzahl zur Verfügung.

Außerdem stellt der Landkreis den Gemeinden Infoblätter und Zuschussanträge für die Verwendung von Mehrwegwindeln zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2020** in Kraft und ersetzt die zum **01.01.2009** in Kraft getretene Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Windelprojekt.

Sie kann vom Landkreis Miltenberg und jeder Gemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Miltenberg, 15. Nov. 2019

Niedernberg, 05. Dez. 2019


Scherf
Landrat

Reinhard
1. Bürgermeister